

**Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte**  
Wien 1, Rathaus, Stiege 5, 2. Stock  
(Sekretariat des Österreichischen Städtebundes)

Betreff:

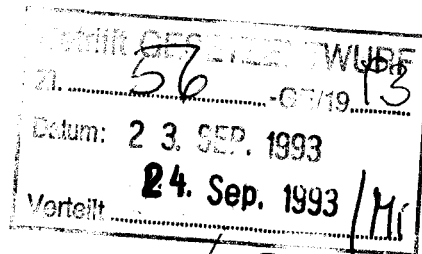
22.9.1993

Wien, .....  
1. Rathaus  
Telephon 42801  
Postleitzahl 1082

Durch Boten

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien



Sehr geehrte Damen und Herren!

*A. Bauer*

Das Sekretariat des Theatererhalterverbandes erlaubt sich in der Beilage 25 Exemplare einer Stellungnahme zur Urheberrechtsnovelle 1994 zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

Für den Generalsekretär:

Philipp

Beilagen

**Theatererhalterverband österreichischer Bundesländer und Städte**

Wien 1. Rathaus, Stiege 5, 2. Stock  
(Sekretariat des Österreichischen Städtebundes)

---

Betreff: Urheberrechtsgesetznovelle 1994 -  
Stellungnahme; GZ 8113/27-I 4/93

Wien, 15.09.1993

1. Rathaus  
Telephon 42 8 01  
Postleitzahl 1082

An das  
Bundesministerium für Justiz  
z.Hd. Herrn MR Dr. Tades

Postfach 63  
A- 1016 W i e n

Sehr geehrter Herr Ministerialrat,

in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Theatererhalterverbandes österreichischer Bundesländer und Städte danke ich Ihnen für die Übermittlung des Entwurfes der Urheberrechtsgesetznovelle 1994 und gestatte mir hiezu namens des Verbandes folgende

Stellungnahme

abzugeben:

Betont sei, daß seitens der Theater, insbesondere jedenfalls seitens der Mitglieder des Verbandes (es sind dies die Bundesländer Steiermark, Oberösterreich, Tirol, Salzburg und Kärnten, sowie die Städte Graz, Linz, Innsbruck, Salzburg, Klagenfurt, St. Pölten und

Baden), neben den in der vorliegenden Novelle enthaltenen Themen noch andere Anliegen gegeben sind, auf die jedoch im Augenblick nicht eingegangen werden soll; die Stellungnahme beschränkt sich daher auf die Ausführungen des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Im einzelnen bemerken wir hierzu:

1) Zu § 16 b) "Ausstellen":

In § 16 b) des Gesetzes soll ein Ausstellungsrecht des Inhaltes geregelt werden, daß für entgeltlichen Erwerbszwecken dienende Ausstellung von Werkstücken der bildenden Künste dem Urheber eine angemessene Vergütung eingeräumt werden soll.

Hiezu wird angemerkt, daß bei einer derartigen, den Erwerbszwecken dienenden Ausstellung diese im Mittelpunkt der Aktivitäten des Ausstellers stehen muß, um eine angemessene Vergütung des Urhebers zu rechtfertigen; dies bedeutet, daß Ausstellungen, wie etwa Dokumentationsausstellungen in Theaterfoyers, die der Vorankündigung auf den Spielplan gesetzter oder gerade in Aufführung befindender Werke dienen und daher vor den Vorstellungen oder während der Pausen den Theaterbesuchern zugänglich sind, nicht unter eine derartige Vergütungspflicht fallen können, weil in diesen Fällen nicht der Erwerbszweck der Ausstellung, sondern der Theaterbesuch im Mittelpunkt steht. Insofern bedarf diese Bestimmung also einer Einschränkung.

2. Zu § 16 c) des Entwurfes (Folgerecht):

Zu § 16 c) wäre zu überlegen, daß hier Kollisionen mit dem § 16 b) des Entwurfes denkbar sind, die unbedingt vermieden werden

müssen, es geht nämlich nicht an, daß bei Ausstellungen (die auch von Theatern als Präsentation ihrer über einen längeren Zeitraum erbrachten Leistungen durchgeführt werden können) Eintritt verlangt wird, wenn dabei auch Kunstwerke verkauft werden. In einem solchen Fall wäre das Entstehen einer doppelten Vergütungspflicht nicht gerechtfertigt.

3) Zu § 38 des Entwurfes:

Die Regelung des § 38 betrifft im wesentlichen Filmhersteller und ist für die Theater nur von geringer Bedeutung.

4) Zu § 42 des Entwurfes: Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Diese Materie ist im Entwurf überaus umfangreich neu geregelt worden; sie entspricht jedoch nicht den Bedürfnissen der Theaterbetriebe, weshalb folgendes zu bemerken ist:

Es ist bekanntermaßen beim heutigen Theaterbetrieb unumgänglich notwendig, Aufnahmen der Darstellung von Gesamtwerken für Zwecke der Arbeit des Theaters, nämlich Erleichterung von Umbesetzungs- und Auffrischungsproben u.dgl. durchzuführen; denn es ist jedem klar, daß etwa die Einarbeitung im Falle einer Umbesetzung (oder eines Gastvertrags) wesentlich einfacher und rationeller durchgeführt werden kann, wenn der betreffende Interpret in der Lage ist, anhand des aufgenommenen Werkes sich in seine Rolle einzuarbeiten.

- 4 -

Rechtlich würde dies einer Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch für Zwecke des Theaters bedeuten und erscheint ebenso wichtig, wie etwa die Benutzung von Bild- oder Schallträgern in Bibliotheken, einer Regelung zuzuführen; der Gesetzentwurf geht jedoch darüber hinweg und erwähnt sie nicht einmal.

Dazu kommt noch, daß bekanntermaßen mitwirkende Interpreten an öffentlichen Aufführungen (oder allenfalls Generalproben) Aufzeichnungen für eigene Zwecke (z.B. als Demonstrationsstücke für Bewerbungen) vom Theaterunternehmer fordern.

Es wäre angebracht, eine entsprechende praxisgerechte Regelung dieses gesamten Problems zu finden und in die §§ 42 ff einzufügen; dies bedeutet nicht, - dies sei ausdrücklich betont - daß dafür eingetreten wird, daß etwa Theaterbetriebe auf diesem Wege öffentliche Aufführungen von Eigenproduktionen aufgrund derartiger Aufnahmen durchführen können oder die Interpreten berechtigt werden sollen, auch außerhalb der Verwendung für Demonstrationszwecke bei Bewerbungen (oder sonstige eigene Zwecke) diese Aufnahmen zu verwenden, ohne dafür Vergütungen entrichten zu müssen; andererseits muß bedacht werden, welche Bedeutung dem Interpreten (und der Produktion) für den Bekanntheitsgrad des Urhebers zukommt, sodaß es nicht angeht, in all diesen Fällen noch eine Vergütung für den Urheber zu fordern; denn ohne Interpreten und Produktion wäre wohl so mancher Urheber gar nicht bekannt geworden.

Die Einschränkung der Strafbarkeit in § 91 (Zif. 26 des Entwurfes) ist hiezu nicht hinreichend, weil ja die Vergütungspflicht bestehen bleibt.

- 5 -

Es wird hiemit angeregt, diese Problematik in absehbarer Zeit einer praxisgerechten entsprechenden Regelung zuzuführen, weil es sich hier um ein dringendes Problem handelt, mit dem die Theaterbetriebe laufend konfrontiert werden.

5) Zu § 51 (Zif. 12 des Entwurfes):

Diese Bestimmung erscheint wesentlich zu eng gefaßt:

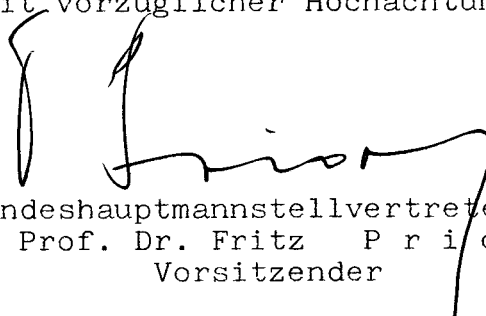
Die Einschränkung der freien Werknutzung auf den Gesangsunterricht unter ausdrücklicher Ausklammerung des Instrumentalunterrichtes erscheint nicht nur unlogisch sondern auch ungerechtfertigt. Betrachtet man diese Bestimmung in ihrer Gesamtheit, so sollen wohl nur Noten für eine A Capella Aufführung vergütungsfrei sein, allerdings auch Klavierauszüge; Auszüge für andere Instrumente nicht, was ohne Zweifel eine zu enge Fassung bedeutet.

6) Zusammenfassend bedeutet dies, daß ja für eine ganze Reihe Möglichkeiten der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, wie etwa §§ 56 a), 56 b), 56 c) hervorgehoben wird, daß diese Regelungen aber nicht vollständig sind und vor allem auch - was § 56 c) betrifft - im Hinblick auf die Begünstigung der Fremdenverkehrswirtschaft verfassungsrechtlich nicht unbedenklich erscheinen; die Theater und ihre Belange sowie die der Interpreten und der Produktion bleiben unverständlicherweise unerwähnt.

Für weitere Gespräche darüber stehen sowohl ich selbst als auch meine Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung.

Im Sinne des Schreibens vom 30. Juli 1993 werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet, was hiemit dem Bundesministerium für Justiz mitgeteilt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Landeshauptmannstellvertreter a.D.  
Prof. Dr. Fritz P r i o r  
Vorsitzender